

Übersicht zu den Anordnungstatbeständen einer MPU nach §§ 2a, 4 StVG, §§ 11, 13, 14 FeV

Allgemeine Gründe, § 11 FeV	<p>MPU kann angeordnet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn nach ärztlichem Gutachten noch eine MPU erforderlich ist, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV, zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FeV, bei erheblichen Auffälligkeiten, die im Rahmen einer Fahrerlaubnisprüfung mitgeteilt worden sind, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FeV, bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV, bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV, bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 FeV, bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 FeV, wenn die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen nach Absatz 1 zu überprüfen ist, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 FeV, bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, wenn die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen war oder der Entzug der Fahrerlaubnis auf einem Grund nach den Nummern 4 bis 7 beruhte, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 FeV.
Alkoholabhängigkeit	<p>Keine MPU ist anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme einer Alkoholabhängigkeit begründen. Dies ist eine rein medizinische Frage, in diesen Fällen ist ein ärztliches Gutachten anzuordnen, § 11 Abs. 2 Satz 3 FeV. Steht beim Fahrerlaubnisinhaber die Alkoholabhängigkeit fest (ist also die Alkoholabhängigkeit erwiesen), besteht Nichteignung, d.h. die Fahrerlaubnis ist zu entziehen und das Führen von Kraftfahrzeugen zu untersagen (§ 11 Abs. 7 i.V.m. § 3 FeV).</p> <p>Ist zu klären, ob der „trockene“ Alkoholabhängige wieder fahrgeeignet ist, ist eine MPU anzuordnen, § 13 Nr. 2e) FeV. Nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 13 Nr. 2e) FeV (... ob Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht ...) muss die Alkoholabhängigkeit feststehen. Gemeint ist also offensichtlich, dass die MPU anzuordnen ist, wenn zu klären ist, ob jemand trotz bestehender Alkoholabhängigkeit wieder fahrgeeignet ist.</p>
Alkoholmissbrauch	<p>Nach § 13 Nr. 2 FeV ist die MPU anzuordnen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit besteht, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen (§ 13 Nr. 2a FeV), wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden (§ 13 Nr. 2b FeV), ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer BAK von 1,6 ‰ oder mehr oder einer AAK von 0,8 ml/l oder mehr geführt wird (§ 13 Nr. 2c FeV), die Fahrerlaubnis aus einem der zuvor genannten Gründe entzogen war (§ 13 Nr. 2d FeV) oder sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht (§ 13 Nr. 2e FeV).
BtM – Abhängigkeit bzw. BtM-Missbrauch	<p>Nach § 14 FeV ist die MPU anzuordnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Tatsachen die Annahme begründen, dass Abhängigkeit von BtM oder von anderen psychoaktiven Stoffen oder Einnahme von BtM oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt und die Fahrerlaubnis aus einem der zuvor genannten Gründe entzogen worden war, § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV, zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder – ohne abhängig zu sein – weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel oder Stoffe einnimmt (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV) oder wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a StVG begangen wurden, § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV.
Cannabis	<p>MPU kann angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen, § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV.</p>
Punkte	<p>Wenn Entziehung wegen charakterlicher Nichtgeeignetheit (mehr als 8 Punkte) erfolgte, wird in der Regel eine MPU ohne vorherige ärztliche Untersuchung angeordnet, § 4 Abs. 10 Satz 4 StVG.</p>
FaP	<ul style="list-style-type: none"> Eine MPU kann angeordnet werden, wenn der Inhaber der FaP innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen hat, die nach den Umständen des Einzelfalls bereits Anlass zu der Annahme geben, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, § 2a Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StVG, Begeht der Inhaber der FaP nach der Neuerteilung erneut eine schwere oder zwei weniger schwere Zuwiderhandlungen, ist in der Regel MPU (ohne vorherige ärztliche Untersuchung) anzuordnen, § 2a Abs. 5 Satz 5 FeV.

Übersicht zu den Anordnungstatbeständen einer MPU nach §§ 2a, 4 StVG, §§ 11, 13, 14 FeV

Anmerkungen:

- Die MPU muss streng getrennt werden von der ärztlichen Untersuchung. Eine ärztliche Untersuchung dient nur der Frage, ob z.B. eine Abhängigkeit oder ob BtM konsumiert werden.
- Die Aufzählung der Gründe für die Anordnung einer MPU ist nicht abschließend.
- Wenn ein Anordnungsgrund bestimmt, dass eine MPU angeordnet werden **kann** bzw. anzuordnen **ist**, hat die Behörde ein Ermessen, ob die MPU angeordnet wird. Wenn eine Vorschrift bestimmt, dass eine MPU anzuordnen **ist**, liegt eine sog. gebundene Entscheidung vor, m.a.W. die Behörde *hat* bei Vorliegen der Voraussetzungen die MPU anzuordnen.
- Die Übersicht geht von der Geltung des aktuellen Fahreignungssystem (§ 4 StVG) aus. Das Fahreignungssystem löste ab dem 01.05.2014 das bisherige Punktsystem ab.
- Die Anordnung der MPU ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Widerspruch und Klage nicht anfechtbar.

AAK = Atemalkoholkonzentration • **BAK** = Blutalkoholkonzentration • **BtM** = Betäubungsmittel Fahrerlaubnisverordnung • **mg/l** = (hier: Milligramm Ethanol je Liter Atemalkohol) • **MPU** = Medizinisch-Psychologische Untersuchung • **FaP** = Fahrerlaubnis auf Probe • **FeV** = • **StVG** = Straßenverkehrsgesetz

© RA und FA Verkehrsrecht A.H. Feiertag 2020